



Doppel

Herisau, 5. Oktober 2017/Lz/ma

**Gemeinde Hundwil: Grundwasserschutzzonen um die Grundwasser- und die Quelfassung
Siebenbrünnen der Säntis-Schwebbahn AG; Genehmigung**

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Sachverhalt

1. Die Säntis-Schwebbahn AG stellt die Trink- und Brauchwasserversorgung im Raum Schwägalp (Gemeinden Urnäsch (AR), Nesslau (SG) und Hundwil (AR)) sicher. Neben der Versorgung der eigenen Liegenschaften werden auch weitere, private Liegenschaften, die Alpbrunnen der Genossenschaft Grosse Schwägalp und die Alpschaukäserei Schwägalp mit Trink- und Brauchwasser versorgt. Dafür werden im Gebiet Siebenbrünnen eine Grundwasserfassung und eine Quelle genutzt. 2013 beschlossen die Verantwortlichen der Säntis-Schwebbahn AG, die für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen um die Grundwasser- und die Quelfassung Siebenbrünnen nötigen Grundlagen zu erarbeiten und die Grundwasserschutzzonen auszuscheiden.
2. Genutzt werden die ehemalige Probebohrung SB1 und die Quelle Siebenbrünnen. Mit den vorliegenden Grundwasserschutzzonen soll der Schutz des Einzugsgebietes der beiden Fassungsanlagen gewährleistet werden.
3. Die Grundwasserfassung Siebenbrünnen liegt auf Parz. Nr. 853 (Grundeigentümerin: Genossenschaft Grosse Schwägalp), die Quelfassung Siebenbrünnen auf Parz. Nr. 861 (Grundeigentümerin: Säntis-Schwebbahn AG).
4. Die Säntis-Schwebbahn AG verfügt über die dinglichen Rechte an den zu schützenden Fassungsanlagen. Das Wasserbezugsrecht zugunsten der Säntis-Schwebbahn ist mittels Dienstbarkeitsvertrag im Grundbuch der Gemeinde Hundwil registriert.
5. In der vor ca. 40 Jahren ausgebauten Grundwasserfassung Siebenbrünnen ist eine Unterwasserpumpe mit einer Nennleistung von 110 l/Min. (effektiv 150 l/Min.) installiert.



Mit der Quelfassung Siebenbrünnen wird eine am stärksten im Gebiet Siebenbrünnen austretende Schuttquelle genutzt. Die Fassung des Quellwassers erfolgt über eine 8.50 m lange Zementrohrleitung ($\varnothing$ 250 mm). Die mittlere Quellschüttung wird mit ca. 1'000 l/Min. angegeben. Damit kann der gesamte Wasserbedarf im Gebiet Schwägälp zu 100 % abgedeckt werden. In Trockenzeiten und im Winter muss die allenfalls fehlende Wassermenge durch die Grundwasserfassung sichergestellt werden.

Dem Wasserdargebot steht ein Wasserbedarf von rund 90 m³/Tag gegenüber, der an Tagen mit vielen Gästen auf ca. 190 m³/Tag steigt und an Spizentagen oder aussergewöhnlichen Anlässen bis 250 m³/Tag betragen kann.

6. Im Rahmen der Erarbeitung der Grundwasserschutzzonen Siebenbrünnen wurden u.a. Markierversuche durchgeführt um ein besseres Bild der Zuströmverhältnisse im sehr gut durchlässigen Grundwasserleiter zu erhalten. Am 6. November 2014 wurden die Grundwasserschutzzonen dem Amt für Umwelt zur Vorprüfung eingereicht und durch das Amt für Umwelt mit Schreiben vom 17. März 2015 beurteilt.

7. Der Gemeinderat Hundwil genehmigte die Grundwasserschutzzonen um die Grundwasser- und die Quelfassung Siebenbrünnen zuhanden der Planaufgabe am 16. Juni 2015.

8. Die öffentliche Auflage der Grundwasserschutzzonen um die Grundwasser- und die Quelfassung Siebenbrünnen erfolgte vom 24. Juli 2015 bis 23. August 2015.

9. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Hundwil sind beim Departement Bau und Volkswirtschaft zwei Einsprachen eingegangen. Eine Einsprache wurde am 30. August 2016 zurückgezogen und mit Schreiben vom 19. September 2016 abgeschrieben. Der Einspracheentscheid des Departements Bau und Volkswirtschaft, die zweite Einsprache betreffend, datiert vom 13. Februar 2017. Der Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen.

10. Mit Schreiben vom 26. Juli 2017 hat die Gemeinde Hundwil die Grundwasserschutzzonen um die Grundwasser- und die Quelfassung Siebenbrünnen dem Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden zwecks Genehmigung und Erlass eingereicht.

11. Folgende Fassungen sollen geschützt werden:

	Quellenkataster
Grundwasserfassung Siebenbrünnen	731.235-G1 (GWF)
Quelfassung Siebenbrünnen	731.235-G2 (Quelle)

Die zu schützenden Fassungsanlagen liegen alle auf dem Gemeindegebiet von Hundwil.

12. Folgende Unterlagen wurden eingereicht:

- Schutzzonenplan um die Grundwasser- und die Quelfassung Siebenbrünnen vom 20. April 2015 (inkl. Gefahrenkataster)
- Schutzzonenreglement um die Grundwasser- und die Quelfassung Siebenbrünnen vom 20. April 2015
- hydrogeologischer Bericht vom 20. April 2015



13. Mit der geförderten Wassermenge aus der Quelfassung, in Trockenzeiten ergänzt durch die aus dem Grundwasser gepumpte Wassermenge, kann der Bedarf der Bezüger im Moment vollumfänglich abgedeckt werden.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.
2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.
3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).
4. Der Schutzzonenplan um die Grundwasser- und die Quelfassung Siebenbrünnen der Säntis-Schwebbahn AG wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die vorliegenden Quelluntersuchungen, insbesondere auch den durchgeführten Markierversuch erarbeitet. Die Abgrenzungen der Schutzzonen S2 und S3 berücksichtigen die Resultate des Markierversuches. Die Grundwasserschutzzonen entsprechen den Anforderungen des Bundes.
5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. In der Schutzzone S2 der zu erlassenden Schutzzonen befinden sich nur der Lehmbergbach sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.
6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfungen bis am 17. März 2015 vorgenommenen Änderungen mit Datum vom 20. April 2015 ausgearbeitet.
7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.
8. Das Schutzzonenreglement um die Grundwasser- und die Quelfassung Siebenbrünnen der Säntis-Schwebbahn AG kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.



9. Gemäss Art. 84 des kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes (UGsG, bGS 814.0) und Art. 37 des Schutzzonenreglements um die Grundwasser- und die Quelfassung Siebenbrünnen werden die Grundstücke, welche in einer rechtskräftigen Grundwasserschutzzone liegen, im Grundbuch angemerkt.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzone um die Grundwasser- und die Quelfassung Siebenbrünnen (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Säntis-Schwebebahn AG, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.

2. Der kantonale Quellenkataster wird den Erwägungen entsprechend angepasst und ergänzt.

3. Die Gewässerschutzkarte Hundwil wird angepasst und mit den Grundwasserschutzzone um die Grundwasser- und die Quelfassung Siebenbrünnen sowie dem sie umgrenzenden Gewässerschutzbereich A_u ergänzt.

4. Anmerkung im Grundbuch.

5. Mitteilung im Amtsblatt und an:

- Säntis-Schwebebahn AG, 9107 Urnäsch*
- Grundbuchamt Hundwil, Dorf 12, 9064 Hundwil**
- Gemeinderat Hundwil***
- Amt für Umwelt***
- Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (avsv), Blarerstrasse 2, 9002 St. Gallen (ohne Beilagen)

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: 24. Okt. 2017

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto



Beilagen:

- Schutzzonendossier

- * - 2 Schutzzonenpläne um die Grundwasser- und die Quelfassung Siebenbrünnen mit Genehmigungsvermerk
- 2 Schutzzonenreglemente Grundwasser- und die Quelfassung Siebenbrünnen mit Genehmigungsvermerk
- ** - 1 Schutzzonenplan um die Grundwasser- und die Quelfassung Siebenbrünnen mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Grundwasser- und die Quelfassung Siebenbrünnen mit Genehmigungsvermerk
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Hundwil
- *** - 1 Schutzzonenplan um die Grundwasser- und die Quelfassung Siebenbrünnen mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Grundwasser- und die Quelfassung Siebenbrünnen mit Genehmigungsvermerk

Ø DBV, AfU/Lz